



Einladung zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Donnerstag, 20. März 2025, 20:00 Uhr

Botschaft Gemeindeversammlung vom 20. März 2025

Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis

Seite

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 4

TRAKTANDUM 2

Wasserreglement 7

TRAKTANDUM 3

Abwasserreglement 30

TRAKTANDUM 4

Festsetzung der Grundlagen zum Budget 2025 44

TRAKTANDUM 5

AFP 2025-20234 45

TRAKTANDUM 6

Genehmigung des Budgets 2025 46

TRAKTANDUM 7

Investitionskredit: Neue Heizung – Grundwasser Wärmepumpe 47

TRAKTANDUM 8

Informationen, Verschiedenes, Anträge 51

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können ab dem **10. März 2025** zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung **neu an der Schlossgasse 4** in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im März 2025
Gemeinderat Zwingen

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024



**Gemeindeversammlung vom
11. Dezember 2024, 20.00 Uhr bis 22.36 Uhr
Anwesend: 53 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

☸☸☸

Budget 2025

2. Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Gemeindeversammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis.

3. Festsetzung der Grundlagen zum Budget 2025

1. Des Gemeindesteuerfusses für natürliche Personen von 59% der Staatssteuer, **wie bisher**
2. Der Ertragssteuer für juristische Personen von 46% der Staatssteuer, **wie bisher**
3. Der Kapitalsteuer für juristische Personen von 55% der Staatssteuer, **wie bisher**
4. Der Wassergebühr für Frischwasser von CHF 2.00 pro m³ exkl. MWST **wie bisher** und der Grundgebühr von CHF 100.00.00 pro Wasserzähler exkl. MWST, **neu**
5. Der Abwassergebühr für Schmutzwasser von CHF 1.40 pro m³ exkl. MWST, **wie bisher** und der Grundgebühr von CHF 60.00 pro Wasserzähler exkl. MWST, **neu**
6. Der Abfallgrundgebühr je Haushalt und Gewerbeeinheit von CHF 50.00, **wie bisher**
7. Der Hundetaxe von CHF 130.00 für den ersten Hund und CHF 180.00 für jeden weiteren Hund, **wie bisher**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Grundlagen zum Budget 2025 zu genehmigen.

Beschlüsse:

Der Antrag von Mike Hess die Grundgebühren analog Vorjahr bei CHF 0.00 wird mit 27:10 Stimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Grundlagen zum Budget 2025 einstimmig.

4. Genehmigung des Budgets 2025

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget der Erfolgsrechnung 2025, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 675'423.30 ausweist und die Bruttoinvestitionen von CHF 7'445'100.00 ins Verwaltungsvermögen und CHF 1'500'000.00 ins Finanzvermögen zu genehmigen.

Beschlüsse:

Der Gegenantrag von Thomas Spano das Budget 2025 zurückzuweisen wird mit 39:13 Stimmen angenommen.

In der Schlussabstimmung wird das Budget der Erfolgsrechnung 2025, welches einen von CHF 675'423.30 ausweist und die Bruttoinvestitionen mit 13:39 Stimmen abgelehnt.

☺☺☺

5. Genehmigung Nachtragskredit zur Sondervorlage vom 18.12.2019 «Dorfstrasse Tiefbauarbeiten 3. Etappe» (Kredit 6150.5010.33) CHF 165'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung einer Krediterhöhung zur Sondervorlage vom 18.12.2019 um CHF 165'000.00 auf neu CHF 815'000.00.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 40:3 Stimmen.

☺☺☺

6. Genehmigung Nachtragskredit zur Sondervorlage vom 23.03.2023 «Werkhof Etmatt» (Kredit 6150.5040.01) CHF 45'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung einer Krediterhöhung zur Sondervorlage vom 23.03.2023 um CHF 45'000.00 auf neu CHF 315'000.00.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit 20:16 bei entsprechender Anzahl Enthaltungen.

☺☺☺

7. Investitionskredit zur Sondervorlage «Ersatz Wasserleitung Laufenstrasse» Abschnitt Obermattweg bis Jostenmattweg (Kredit 7101.5030.13) CHF 450'000.00 (inkl. MWST CHF 486'450.00)

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit in der Höhe von CHF 486'450.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag grossmehrheitlich bei einigen Enthaltungen.

☺☺☺

8. Genehmigung des Konzessionsvertrags mit BKW**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Konzessionsvertrag mit der BKW zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

☺☺☺

9. Annex Bau Rosengarten Zentrum Passwang CHF 215'000.00**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den anteiligen Wert der Gemeinde Zwingen für den Annex Bau Rosengarten Zentrum Passwang über CHF 215'000.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

10. Informationen, Verschiedenes, Anträge

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

☺☺☺

12. Dezember 2024
GEMEINDERAT ZWINGEN

Publikation Anschlagkasten/Internet:
12. Dezember 2024 bis 13. Januar 2025

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll zu genehmigen.

Traktandum 2

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen

Ausgangslage:

Seit der letzten Überarbeitung des Wasserreglements im 2020 haben verschiedene Ereignisse aufgezeigt, dass sich dessen Umsetzung in zentralen Bereichen als problematisch erweist. Dies hat sich unter anderem in einem Kantonsgerichtsurteil gezeigt, dass zwar eine jährliche Grundgebühr inkl. jährliche Mietgebühr für den Wasserzähler gefordert werden könne. Allerdings könne die Grundgebühr doch nur dann verlangt werden, wenn auch ein Wasserzähler vorhanden ist. Seither war das Wasserreglement immer wieder in der politischen Diskussion, ohne dass die Kernthematiken angegangen worden wären. Aus der allgemeinen Unsicherheit heraus, wurde sogar die Erhebung der im Reglement definierten Grundgebühren ausser Kraft gesetzt, was für die Wasserkasse zu erheblichen fehlenden Mitteln geführt hat. In der Zwischenzeit wurden zudem die alten Wasserzähler durch Funkwasserzähler ersetzt, was neue gesetzliche Anforderungen bez. der Einhaltung von Datenschutzvorschriften mit sich brachte, ohne dass diese umgesetzt worden wären. So erhielt die Gemeinde im Oktober 2024 die schriftliche Aufforderung der Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft, das Reglement dringend dahingehend zu überarbeiten. Als «Mustergemeinde» wurde auf das erneuerte Wasserreglement der Gemeinde Lupsingen verwiesen.

Erwägungen:

Um wieder ein vollständig umsetzbares Reglement zu haben, welches alle aktuellen gesetzlichen Vorschriften erfüllt, hat die Finanzverwaltung in enger Abstimmung mit dem zuständigen Departementsvorsteher, Michel Ellenberger, eine grundlegende Überarbeitung des alten Reglements in Angriff genommen. Dabei wurden die bisherigen Kernelemente («Zwingener Spezialitäten») im alten Reglement beibehalten und gleichzeitig die Entwicklungen im Musterreglement des Kantons berücksichtigt. Zusätzlich wurden die in der Umsetzung problematischen Regelungen analysiert und überarbeitet. Zum Vergleich wurden die neuesten Reglemente anderer Gemeinden, welche vom Kanton genehmigt worden sind, herangezogen (Bsp. Maisprach, Lupsingen, Reinach). Die neue Version unterscheidet sich insbesondere durch die folgenden wesentlichen Merkmale von der aktuell gültigen Fassung:

1. Neu kann ein Erschliessungsbeitrag erhoben werden, sofern die Gemeinde Areale erschliessen muss, bevor konkrete Bebauungspläne vorliegen. Dies sichert die teilweise Vorfinanzierung durch die Grundstückseigentümer (BSP: Etmatt, Papiri II). Sie wird an die Anschlussgebühr angerechnet und entlastet die Gemeinde finanziell bei der Vorfinanzierung von Neuerschliessungen. Für die Grundeigentümer hat es, ausser der früheren Leistung von Beiträgen, keine negativen Auswirkungen, da die Erschliessungsbeiträge vollständig bei der späteren Anschlussgebühr angerechnet werden. Selbsterschliessungen bleiben weiterhin möglich (Bsp. Papiri I). Die Ansätze sind moderat ausgestaltet. Im Gegenzug profitiert der Grundeigentümer aus der Erschliessung durch die Erhöhung des Grundstückswertes (Sondervorteil).
2. Die Grundgebühren werden neu aufgeteilt in eine separate Grundgebühr und eine Miete für den Wasserzähler. Damit wird die Problematik der Erhebung von Mieten als Bestandteil der Grundgebühr eliminiert. Die Mieten sind so ausgestaltet, dass für die Mehrheit der Grundbesitzer netto die gleichen, teilweise sogar tieferen Kosten anfallen wie bisher. Per Saldo werden die Einnahmen aus Grundgebühr und Mieten etwas tiefer ausfallen als nach dem alten Reglement, da die Zählermiete bei Mehrfamilienhäusern oder grösseren Gewerbeliegenschaften nur einmal verrechnet

werden kann. Für Gewerbebetriebe ohne Personal und Belastung der Werke wird keine Grundgebühr oder Miete erhoben.

3. Es werden die gesetzlichen Anforderungen wegen der Umstellung auf die Funkwasserzähler erfüllt.
4. Neu wird die Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung des Reglements beauftragt und nicht mehr der Gemeinderat. Dies erleichtert die Umsetzung und die Anwendung der Rechtsmittelverfahren bei säumigen Zahlern.
5. Die Rechtsmittel wurden an die neue Struktur angepasst.
6. Dem Gemeinderat werden Möglichkeiten zur Herabsetzung von Anschlussgebühren eingeräumt (Bsp. Schulen etc.).
7. Es wurden verschiedene kleinere Präzisierungen vorgenommen und eine bessere Strukturierung des Reglements und des Anhangs umgesetzt.
8. Der Anhang wurde komplett überarbeitet und ebenfalls neu strukturiert.
9. Es wurde das vom Kanton geforderte Betriebskonzept erstellt und mit dem Hersteller der Wasserzähler abgestimmt.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung des Reglements, was einer Neufassung gleichgesetzt werden kann, wird auf eine detaillierte Gegenüberstellung zur bisherigen Version verzichtet.

Das neue Reglement und das Betriebskonzept wurden beim Kanton zur Prüfung eingereicht. Infolge der knappen zeitlichen Abwicklung liegen noch keine Rückmeldungen vor.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Normen und zur Qualitätskontrolle hat die Finanzverwaltung Herrn Dr. Peter Vetter, praktizierender Anwalt aus der Kanzlei SwissLegal in Basel, beigezogen. Er ist auf diesem Thema ein ausgewiesener Experte und hat die Gemeinde in den erwähnten Rechtsverfahren vertreten. Er kennt die Schwächen und Anforderungen an das bestehende Reglement aus eigener persönlicher Erfahrung bestens. Dies erwies sich in der Umsetzung als grosser strategischer Vorteil, da keine vertiefte Einarbeitung nötig war.

Mit der Genehmigung des Reglements genehmigt die Gemeindeversammlung gleichzeitig die folgenden Beiträge und Gebühren:

A. Beiträge und Gebühren

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. MWST. Diese wird separat erhoben.

1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Verwendet wird der BGV-Index der Versicherungswerte. Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements beträgt 146 Punkte.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 42 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.50 pro m² Grundstücksfläche.

1.2 Anschlussgebühr (§ 43 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.0% des indexierten Brandlagerwertes.

2. Wiederkehrende Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 45 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Jahr und pro Nutzungseinheit.

2.2 Mengengebühr (§ 46 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m³ bezogenen Wassers.

2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 47 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt pro Jahr und pro Wasserzähler:

- a. Ø 15mm: CHF 35.00
- b. Ø 20mm - Ø 25mm: CHF 40.00
- c. Ø 32mm: CHF 45.00
- d. Ø 40mm: CHF 60.00
- e. Ø 50mm: CHF 80.00

2.4 Löschgebühr (§ 48 Reglement)

Die Löschgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss beträgt CHF 0.10 pro m³ umbauten Raums (nach SIA).

2.5 Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinwesen (§ 45 bis § 47 Reglement)

- 2.5.1 Wassergrund- und -bezugsgebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 45 und 46 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.5.2 Wassergrund- und -bezugsgebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 45 & 46 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.5.3 Mietgebühren für Wasserzähler für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gem. § 47 und Ziff. 2.3 des Anhangs.

3. Bauwasserbezug (§ 35 Reglement)

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss Anhang, Ziffer 2.2. verrechnet.

4. Kostenpflichtige Dienstleistungen (§ 30 bis § 32 und § 35 Reglement)

Der Aufwand für Zählerablesungen wird mit CHF 60.00 pro Arbeitsstunde während der wöchentlichen Arbeitszeit und mit CHF 90.00 pro Arbeitsstunde ausserhalb der Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Weitere ausserordentliche Dienstleistungen der WVZ werden nach Aufwand zu denselben Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

5. Bewilligungsgebühr (§ 25 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 5 % der Gebühr der jeweiligen kantonalen Baubewilligung für das entsprechende Projekt.



Einwohnergemeinde Zwingen

**Reglement über die Wasserversorgung der
Gemeinde Zwingen**

vom 20. März 2025

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

Reglement über die Wasserversorgung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen (WVZ). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Die Bestimmung dieses Reglements sind auf Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer in derselben Weise anwendbar wie auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

§ 2 Aufgabenbereich der WVZ

¹ Die WVZ bezieht das Wasser vom Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB), der Wasserförderungsanlagen, Wasserspeicherungsanlagen und ein Transportleitungsnetz betreibt.

² Das Verhältnis der WVZ zum Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB) ist in dessen Statuten geregelt.

³ Die gemeindeeigenen Anlagen der Wasserspeicherung (Reservoir Hägenberg und Hart) und der Wassergewinnung (Bernhardsmättli- und Pfandelquelle) werden vom WVB betrieben und unterhalten. Der WVB ist zuständig für die Wasseraufbereitung.

⁴ Die Trinkwasserverteilung ab dem Transportleitungsnetz des WVB ist Aufgabe der WVZ.

§ 3 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WVZ zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.¹

B. Wasserabgabe

§ 6 Wasserlieferung

¹ Die WVZ liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVZ kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei

- a. Wasserknappheit
- b. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. Brandfällen
- d. Ungenügender Wasserqualität

§ 9 Qualität des Trinkwassers

¹ Die Gewährleistung der Wasserqualität erfolgt durch den WVB gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

² Die WVZ garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Die Füllung von Schwimmbädern/Pool hat vorzugsweise nachts zu erfolgen und ist vorgängig bei der Bauverwaltung zu melden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WVZ plant, erstellt und betreibt die Anlagen des Verteilnetzes der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Planung, Erstellung und Betrieb der Transportleitungen fallen in die Zuständigkeit des WVB.

³ Die Grundeigentümerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der WVZ und des WVB auf ihren Grundstücken dulden.

⁴ Einrichtungen und Anlagen der WVZ und des WVB, insbesondere Hydranten, müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.

§ 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVZ oder des WVB über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 13 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WVZ und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVZ die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Der Bezug ab Hydrant muss mittels Wasserzähler der Gemeinde gemessen werden und ist gebührenpflichtig. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 14 Unbefugter Wasserbezug und Eingriff in WVZ-Anlagen

¹ Wer unbefugt Wasser bezieht oder Eingriffe an Anlagen der WVZ vornimmt, wird nach § 52 dieses Reglements bestraft.

² Das unbefugt bezogene Wasser ist von der Person zu bezahlen, die dafür verantwortlich ist. Kann diese Person nicht festgestellt werden, so hat die Grundeigentümerschaft, über deren Anschlussleitung der Bezug erfolgt ist, das Wasser zu bezahlen.

³ Die für den unbefugten Wasserbezug verantwortliche Person hat alle Kosten, die der WVZ, dem WVB und der Gemeinde im Zusammenhang damit entstehen, zu ersetzen.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WVZ zurückzuführen sind oder
 - b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.
-

D. Anschlussleitung

§ 16 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Planung und Erstellung der Anschlussleitung wird durch die WVZ kontrolliert.

² Die Anschlussleitung umfasst:

- a. Anlageteile der WVZ:
 - Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
 - Wasserzählvorrichtung
- b. Anlageteile der Grundeigentümerschaft:
 - Absperrschieber
 - Zuleitung von der Anschlussvorrichtung bis zum Absperrhahn vor Wasserzähler
 - Rückflussverhinderer
 - Druckreduzierventil
 - Absperrhahn nach Rückflussverhinderer

³ Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung, inkl. Anschluss an die Hauptleitung und die Einmessung durch den Geometer.

⁴ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Die Grundeigentümerschaft bezahlt die Kontrollen und Reparaturen und den Ersatz seiner oder ihrer Anlageteile gemäss § 16 Abs. 2b und die WVZ bezahlt die Kontrollen und Reparaturen und den Ersatz ihrer Anlageteile gemäss § 16 Abs. 2a.

⁵ Die Kosten für die Aufgrabung und die Wiedereindeckung trägt in jedem Fall die Grundeigentümerschaft.

⁶ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVZ auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WVZ abgetrennt.

§ 17 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

§ 17 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 18 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und darf ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und instand zu halten.

§ 19 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 20 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WVZ kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WVZ übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 21 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW instandgehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 22 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, ordnet die WVZ regelmässige Spülungen an.

§ 23 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft gewährt der WVZ den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WVZ kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

³ Die Kosten der Aufgrabung und der Wiedereindeckung trägt die Grundeigentümerschaft.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 25 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für

- ¹ die Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Anschlussleitung.
- ² Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen.
- ³ die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.
- ⁴ den vorübergehenden Wasserbezug.
- ⁵ die Nutzung von privaten Quellen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage und für Bassins von über 10 m³ Fassungsvermögen mit Auflagen verknüpfen. In Ausnahmefällen kann er die Wasserabgabe verweigern.
- ⁷ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten an das Wasserversorgungsnetz verweigern bzw. deren Trennung davon verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechen.

8

⁸ Den Gesuchen um Bewilligungen gem. Abs. 1, 2 und 3 sind jeweils zwei gültige Situationspläne beizulegen.

§ 26 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, wenn,

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll.
 - b. während 5 Monaten oder länger kein Wasser von der WVZ bezogen wird.
 - c. der Besitz an der Liegenschaft ändert.
 - d. Hausinstallationen geändert oder erweitert werden.
-

G. Wassermessung

§ 27 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVZ, ausser Löscheinrichtungen, werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

² Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

³ In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für Messungen von grösseren Wasserbezugsmengen eingebaut werden, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

§ 28 Standort und Eigentum

¹ Die WVZ bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort der Wasserzähler.

² Die Wasserzähler werden von der WVZ zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Sie bleiben im Eigentum der WVZ.

§ 29 Betrieb

¹ Die Wasserzähler werden geeicht geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

² Fahrlässig beschädigte Wasserzähler werden durch die WVZ auf Kosten der Grundeigentümerschaft repariert oder ausgewechselt.

§ 30 Zugang / Auswechslung

¹ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten.

² Durch Wegräumarbeiten verursachter Zeitaufwand des Betriebspersonals der WVZ ist von der Grundeigentümerschaft zu entschädigen.

³ Die WVZ ist jederzeit zur Auswechslung der Wasserzähler (z.B. für die Fernablesung) berechtigt. Die Grundeigentümerschaft hat auf Voranmeldung den Zugang zum Wasserzähler und zum Hauptabstellhahnen zu gewähren.

§ 31 Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 32 Ablesung der Wasserzähler

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WVZ oder durch von der WVZ beauftragtes Personal, durch Selbstablesung oder durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können nach Bedarf ausgeführt werden.

³ Bei Meldungen gemäss § 26 lit. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

⁴ Bei Ablesung durch die WVZ oder durch das von der WVZ beauftragte Personal wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 33 Nutzung der Verbrauchsdaten

¹ Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke erheben und bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs
- c. Rechnungsstellung

² Für die Zwecke gemäss Abs. 1 lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

³ Näheres ist im Anhang geregelt.

§ 34 Datenerhebung / Datenübermittlung / Datenschutz / Datenlöschung

¹ Mittels eines Betriebskonzepts regelt der Gemeinderat die Datenerhebung, die Datenübermittlung, den Datenschutz sowie die Datenlöschung.

² Die WVZ gewährleistet bei der Bearbeitung der Daten die Datensicherheit. Sie beachtet dabei die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

³ Der Begriff des Bearbeitens richtet sich nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und umfasst auch die Weitergabe (Bekanntgabe) der Daten an Dritte. Eine Weitergabe mit ausdrücklicher Einwilligung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 35 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler der Gemeinde ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVZ.

² Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 36 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVZ sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVZ
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVZ
- c. Wiederkehrende Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Zählermieten
- f. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- g. Löschgebühren

³ Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde die Abrechnung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren und Mieten.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse für die Gebühren und Mieten gem. Abs. 2 lit. c – g, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft für die Gebühren und Mieten gem. Abs. 2 lit. c – g, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁵ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Gebühren und Mieten gem. Abs. 2 lit. c – g ganz oder teilweise erlassen.

⁶ Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. Abs. 2 lit. a und b, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind, haften die bisherige und die neue Grundeigentümerschaft, solidarisch.

§ 37 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. § 36 Abs. 2 lit. a und b fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die Grundgebühr, die Wassergebühr (Mengengebühr), die Zählermiete und die Löschgebühr gem. § 36 Abs. 2 lit. c bis e und g fest.

³ Die Berechnungsansätze der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebühren und Mieten sind im Anhang des Reglements festgehalten.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen gem. § 36 Abs. 2 lit. f in einer separaten Verordnung fest.

§ 38 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung für die Erschliessungsanlage vorschliessen.

11

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projekts, die Erstellungskosten, den Kostenvorschuss, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus.

³ Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

⁴ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag zu leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden des vorschusspflichtigen Gesuchstellers bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin ein.

⁵ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel dem vorschusspflichtigen Gesuchsteller bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin unter Verrechnung seiner bzw. ihrer geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 39 Zahlungsmodalitäten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WVZ erhoben. Sie sind innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

² Drei Viertel der voraussichtlichen Anschlussgebühr werden bei Baubeginn erhoben. Der Betrag ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV) erhoben. Sie ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Revisions- bzw. Nachschätzung vorliegt. Die Gebühr ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁵ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Er kann nicht höher sein als der Verzugszins bei den Staatssteuern im Jahr der Fälligkeit der Forderung.

§ 40 Zahlungsmodalitäten wiederkehrende und übrige Gebühren sowie Zählermieten

¹ Die wiederkehrenden und übrigen Gebühren sowie Zählermieten werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die wiederkehrenden Gebühren und die zugehörigen Akontozahlungen sowie die übrigen Gebühren und Zählermieten sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 41 Verjährung

Der Anspruch auf sämtliche Gebühren, Beiträge und Mieten verjährt nach 5 Jahren ab Rechnungstellung.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

§ 42 Erschliessungsbeitrag

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVZ vorhanden ist und das Grundstück zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Gemeinderat legt einen ausserordentlichen Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Der Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) wird nach der Erstellung der Anlagen der WVZ erhoben.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 43 Anschlussgebühren

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Gebäude bzw. die Hausinstallation an die Anlagen der WVZ angeschlossen ist.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert, der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ermittelt wird.

⁴ Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf den durch die BGV ausgewiesenen Mehrwert des indexierten Brandlagerwertes erhoben.

⁵ Reduziert sich der indexierte Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Nach Rückbau und Ersatzneubau eines Gebäudes, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Die Grundeigentümerschaft muss den Nachweis für früher bezahlte Anschlussgebühren erbringen.

⁷ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. Bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen
- b. Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen

⁸ Energiesparmassnahmen gemäss Abs. 7 müssen in jedem Fall durch die Grundeigentümerschaft mittels des Berechnungsformulars für energetischen Mehrwert detailliert ausgewiesen und belegt werden.

⁹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anschlussgebühren für Bauten von gemeinnützigen Institutionen, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, öffentlichen Schulen, öffentlichen Sportanlagen etc. zu ermässigen oder zu erlassen.

Wiederkehrende Gebühren

§ 44 Grundsatz

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

§ 45 Grundgebühr

¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WVZ wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben. Sie setzt einen Anschluss der Nutzungseinheit an die WVZ voraus. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Als Nutzungseinheit gilt der Haushalt bei Einfamilienhäusern, jede Wohnung bei Mehrfamilienhäusern sowie jede räumliche Einheit, in der ein Gewerbe betrieben wird, bei Wohn-, Industrie- und Gewerbeliegenschaften.

³ Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten ist der 30. September (Stichtag).

⁴ Wird ein Gewerbe in einem Haushalt eines Einfamilienhauses oder in der Wohnung eines Mehrfamilienhauses durch ein Mitglied des Haushaltes oder einen Bewohner oder eine Bewohnerin der Wohnung massgeblich selbst geführt, so gelten Haushalt bzw. Wohnung und Gewerbe nur als eine gebührenpflichtige Nutzungseinheit.

⁵ Gewerbeeinheiten, die kein Personal beschäftigen und für ihre Tätigkeit kein Wasser von der WVZ beziehen, werden auf Antrag und Nachweis von der Grundgebühr befreit.

§ 46 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Nach jeder Ablesung wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

³ Für den Bezug von Wasser zu Löschzwecken ab Hydranten und über Feuerlöscheinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

§ 47 Wasserzählermiete

¹ Die Miete für Wasserzähler wird pro Zähler erhoben und richtet sich nach dessen Grösse. Sie basiert auf den durchschnittlichen Anschaffungspreisen und Betriebskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

² Die Wasserzählermiete ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 48 Löschgebühr

Für Gebäude auf nicht erschlossenen Parzellen wird eine jährliche Löschgebühr erhoben. Die Löschgebühr bemisst sich nach dem Volumen des umbauten Raums (nach SIA).

I. Schlussbestimmungen

§ 49 Amtliche Siegel

Die von der kommunalen Wasserversorgung zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hähnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese bricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 50 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung aller Beiträge, Gebühren und Mieten gemäss diesem Reglement, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Grundeigentümerschaft ihren gesetzlichen oder reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WVZ oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die verfügende Instanz eine Ersatzvornahme anordnen.

§ 51 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge, Gebühren oder Mieten betreffen, kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WVZ oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen sonstige Verfügungen sowie Beschwerdeentscheide des Gemeinderates, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 52 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen vom 15. Juni 2016 wird aufgehoben.

§ 54 Übergangsbestimmungen

¹ Für bereits erschlossene Grundstücke, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements nicht an die Anlagen der WVZ angeschlossen sind, wird auf die Erhebung eines Erschliessungsbeitrags während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements verzichtet.

² Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die Anlagen der WVZ angeschlossen sind, fällt keine Erschliessungsgebühr an.

§ 55 Inkrafttreten

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 20. März 2025.

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bleibt vorbehalten.

Im Namen des Gemeinderates

Sign.

Gemeindepräsident

Sign.

Gemeindeverwalter

Anhang zum Wasserreglement

A. Beiträge und Gebühren

Alle Beträge und Gebühren verstehen sich exkl. MWST. Diese wird separat erhoben.

1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Verwendet wird der BGV-Index der Versicherungswerte. Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements beträgt 146 Punkte.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 42 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.50 pro m² Grundstücksfläche.

1.2 Anschlussgebühr (§ 43 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.0% des indexierten Brandlagerwertes.

2. Wiederkehrende Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 45 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Jahr und pro Nutzungseinheit.

2.2 Mengengebühr (§ 46 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m³ bezogenen Wassers.

2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 47 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt pro Jahr und pro Wasserzähler:

- a. Ø 15mm: CHF 35.00
- b. Ø 20mm - Ø 25mm: CHF 40.00
- c. Ø 32mm: CHF 45.00
- d. Ø 40mm: CHF 60.00
- e. Ø 50mm: CHF 80.00

2.4 Löschgebühr (§ 48 Reglement)

Die Löschgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss beträgt CHF 0.10 pro m³ umbauten Raums (nach SIA).

2.5 Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinwesen (§ 45 bis § 47 Reglement)

- 2.5.1 Wassergrund- und -bezugsgebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 45 und 46 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.5.2 Wassergrund- und -bezugsgebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 45 & 46 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.5.3 Mietgebühren für Wasserzähler für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gem. § 47 und Ziff. 2.3 des Anhangs.

3. Bauwasserbezug (§ 35 Reglement)

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss Anhang, Ziffer 2.2. verrechnet.

4. Kostenpflichtige Dienstleistungen (§ 30 bis § 32 und § 35 Reglement)

Der Aufwand für Zählerablesungen wird mit CHF 60.00 pro Arbeitsstunde während der wöchentlichen Arbeitszeit und mit CHF 90.00 pro Arbeitsstunde ausserhalb der Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Weitere ausserordentliche Dienstleistungen der WVZ werden nach Aufwand zu denselben Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

5. Bewilligungsgebühr (§ 25 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 5 % der Gebühr der jeweiligen kantonalen Baubewilligung für das entsprechende Projekt.





6. Definition Gewerbe

Unter Gewerbe wird eine gemäss Art. 2 lit. a. Handelsregisterverordnung (HReg.V) definierte selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die innerhalb des Versorgungsgebiets der WVZ ausgeübt wird.

Wird ein Gewerbe in mehreren räumlich getrennten Einheiten ausgeübt, etwa in einem Bürogebäude, einer Lagerhalle und einer Fabrikationshalle, so gilt jede räumliche Einheit als Nutzungseinheit.

B. Elektronische Zählerablesung (§ 33 und § 34 Reglement)

1. Elemente des intelligenten Messsystems

Fernablesbarer elektronischer Wasserzähler	Ablesegerät (Funkauslesung)	Datenverwaltungssystem	Abrechnungssystem
			
Topas ESKR bzw. aquastream Wireless M-Bus System-Modul	Handgerät und Funkempfänger	AMBILL derago	Dialog Verwaltungs-Data AG
Batteriebetrieb (Betriebsdauer bis 16 Jahre) Stellt alle 15 Sekunden ein Datenpaket bereit.	Periodisches Auslesen der Werte aus dem Wasserzähler und Übertragung ins AMBILL derago.	Datenaufbereitung für das Abrechnungssystem einmal jährlich oder bei Eigentümerwechsel	Abrechnung der jährlichen Gebühren Zählerverwaltung

2. Datenerhebung

Die Elemente des intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass die Zählerstände der betroffenen Wasserzähler:

- a. laufend von den Wasserzählern erfasst werden
- b. per Funk über ein Handgerät aus dem Wasserzähler ausgelesen werden (kein automatischer Datenempfang). Die erfassten Daten werden anschliessend ins Datenverwaltungssystem übertragen und aufbereitet. Die Datenübertragung erfolgt periodisch und sofern dies der Netzbetrieb erfordert.

Folgende Daten werden erhoben:

Datentyp	Bemerkung	Fernauslesung
Zählernummer	Zur Identifizierung des Wasserzählers	Ja
Adresse / Standort	Relevant für die Rechnungsstellung	Nein
Zählerstand	Relevant für die Rechnungsstellung	Ja
Zeit- und Datumstempel	Relevant für die Rechnungsstellung	Ja
Eigentümerschaft	Relevant für die Rechnungsstellung	Nein
Grösse des Wasserzählers	Relevant für die Rechnungsstellung	Nein
Batteriekapazität des Wasserzählers	Information zur Lebensdauer	Ja
Alarime (Fehler-Codes)	Bei Bedarf	Ja
Stunden-, Tages-, Wochen-, und Monatswerte (Log-Daten)	Bei Bedarf	Nein

Log-Daten sind nur auf dem Zähler vor Ort mit der entsprechenden Zugriffsberechtigung ersichtlich und können mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewohnerin bzw. Bewohner ausgelesen werden.

3. Datenverwaltung und Aufbewahrungsdauer

Die Messdaten sind so aufzubewahren, dass nur diejenigen Instanzen darauf zugreifen können, die mit der Gebührenrechnungsstellung oder deren Überprüfung befasst sind.

Für die Speicherung der erfassten Daten gilt:

- a. Die elektronischen Wasserzähler verfügen über folgenden Datenspeicher:
 - 32 Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatswerte bestehend aus aktuellem Datum, kleinster Durchfluss, Summendurchfluss, Rückwärtsvolumen.
 - 1024 Tageswerte (2.8 Jahre bzw. 33 Monate) bestehend aus Summenvolumen, Vorwärtsvolumen, Mediums Temperatur, Umgebungstemperatur, Fehlerstatus.
 - Ereignisspeicher für 127 Ereignisse (Alarime und Fehler) mit Datum und Zeitangabe
 Anschliessend werden die ältesten Datensätze überschrieben.
- b. Im Handgerät werden Daten zwischengespeichert und nach der Übertragung ins Datenverwaltungssystem gelöscht.
- c. Im Datenverwaltungssystem werden die Daten 10 Jahre aufbewahrt.
- d. Im Abrechnungssystem werden die Zählerstände bzw. der Jahresverbrauch 10 Jahre aufbewahrt.

Ausgebaute Zähler werden mindestens zwei Jahre nach dem Ausbau aufbewahrt.

Betriebskonzept für die Erfassung von Wasserverbrauchsdaten

Das vorliegende Dokument ergänzt und präzisiert die Bestimmungen und Anhänge des Wasserreglements.

Wirtschaftliche Effizienz und Automatisierung

In vielen Bereichen unseres Lebens und unserer Wirtschaft steht die wirtschaftliche Effizienz im Vordergrund. Automatisierung und Standardisierung sind dabei entscheidend. Die Verbrauchsmengenzähler für Wasser, Wärme und Gas werden zunehmend automatisiert über Funk ausgelesen. Dies spart Kosten für die Datenerfassung und Plausibilisierung und entbindet den Bezüger von der Pflicht der Übermittlung der Verbrauchsdaten. Emissionen durch Funk werden jedoch auch kritisch bezüglich Einfluss auf die Gesundheit und Datensicherheit betrachtet. Wir nehmen dieses Empfinden äusserst ernst und begegnen dieser Thematik mit grösster Offenheit.

A. Wasserzähler

1. Es werden Wasserzähler vom Typ Topas ESKR mit Wireless M-Bus Funktechnologie verwendet. Diese Zähler bieten folgende Funktionen:
 - Ultraschallmessung für exakte Verbrauchsmessung
 - LCD-Display zur Anzeige von Verbrauchswerten, Alarme und Grenzwerten
 - Datenspeicher mit Stichtagswerten (Log-Daten)
 - Fernauslesung
 - Intelligente Alarme für Lecks, Manipulation oder schwache Batterie
2. Mechanischer Wasserzähler werden mit dem aquastream Wireless M-Bus System-Modul ergänzt. Dieses verfügt über folgende Funktionen:
 - Datenspeicher mit Stichtagswerten
 - Fernauslesung

B. Datenerhebung und Datenübermittlung

1. Die Verbrauchsdaten werden mittels Empfängergerät, im sogenannten Drive-By-Verfahren über Funk erfasst. Funk ist die drahtlose Übertragung von Daten durch elektromagnetische Wellen – eine Technologie, die in vielen Lebensbereichen genutzt wird, wie z.B. bei Radiosendern, WLAN und Flugfunk.
2. Die Zähler sind darauf ausgelegt, die Lebensdauer der Batterien zu maximieren. Daher ist die Datenübertragung auf ein Minimum reduziert:
 - Aktive Sendezeit: Die Übertragung erfolgt in einem Zeitrahmen von 4 bis 15 Millisekunden, und wird alle 15 Sekunden wiederholt, was einer aktiven Sendezeit von durchschnittlich 50 Sekunden pro Tag entspricht.
 - Die restliche Zeit befindet sich der Zähler im Schlafmodus und sendet keine elektromagnetischen Wellen.
3. Alle eingesetzten Zähler entsprechen den gesetzlichen Emissionsgrenzwerten.
4. In §33 bzw. im Anhang zum Wasserreglement wird definiert, welche Daten erhoben werden.

C. Datenschutz

1. Datensicherheit

- Die Wasserversorgung gewährleistet die Sicherheit der gesammelten Daten und beachtet die gesetzlichen Vorgaben sowie internationale Standards und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.



2. Verschlüsselung der Daten

- Die Zähler senden Daten in einseitiger Kommunikation, d.h. sie können nicht von aussen aufgefordert werden, Daten zu senden. Die verschickten Daten sind zudem verschlüsselt.

3. Zweckbindung der Daten

- Die Zähler sind standardmässig so konfiguriert, dass die übermittelten Daten den Datenschutzanforderungen entsprechen.
- Log Daten, sind ausschliesslich über eine lokale Schnittstelle am Zähler mit den entsprechenden Berechtigungen zugänglich. Diese Log Daten werden für Beanstandungen von Gebührenabrechnungen verwendet und werden nur in Absprache und unter Einwilligung des Bezügers lokal ausgelesen.

4. Datenbearbeitung und Datenzugriff

- Die Bearbeitung der erhobenen Daten folgt den Regelungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 16). Eine Weitergabe mit ausdrücklicher Einwilligung im Einzelfall bleibt vorbehalten.
- Der Zugriff auf die Zählerdaten ist auf die für die Ablesung zuständigen Personen und für die Rechnungsstellung zuständigen Stellen beschränkt.
- Die ausgelesenen Daten sind in §33 bzw. im Anhang zum Wasserreglement abschliessend aufgezählt.
- Für die Rechnungsstellung werden folgende Daten mit Dialog Verwaltungs-Data AG verlinkt:
 - Zählernummer
 - Standort des Zählers
 - Zählerstand mit Datums- und Zeitstempel
 - Eigentümerschaft

5. Datenbearbeitung im Auftrag

- Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zwingen und der INTEGRA Metering AG ist integrierender Bestandteil dieses Dokuments.
- INTEGRA Metering AG hat nur mit Einverständnis der Gemeinde Zugriff auf die Daten. Diese Daten sind gesichert und verschlüsselt.
- Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zwingen und der Dialog Verwaltungs-Data AG ist integrierender Bestandteil dieses Dokuments.
- Dialog Verwaltungs-Data AG hat nur mit Einverständnis der Gemeinde Zugriff auf die Daten. Diese Daten sind gesichert und verschlüsselt.

6. Datenspeicherung und Datenlöschung

- Die Daten der INTEGRA Metering AG (Datenverwaltungssystem) werden in der Schweiz gespeichert.
- Die Daten in Dialog Verwaltungs-Data AG (Abrechnungssystem) werden in der Schweiz gespeichert.
- Die Daten werden gemäss Bestimmungen des Gesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, SGS 163) aufbewahrt. Sie werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Wasserreglement zu zusammen mit den neuen Beiträgen und Gebühren zu genehmigen.

Traktandum 3

Abwasserreglement

Ausgangslage:

Es wird an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen zum überarbeiteten Wasserreglement verwiesen. Das Abwasserreglement besteht in weiten Teilen auf den identischen Regelungen des Wasserreglements. Die betreffenden Abschnitte wurden entsprechend aktualisiert.

Erwägungen:

Damit Wasser- und Abwasserreglement zueinander kompatibel bleiben, musste das Abwasserreglement analog dem Wasserreglement überarbeitet werden.

Mit der Genehmigung des Abwasserreglements werden auch die folgenden Beiträge und Gebühren gem. Anhang genehmigt:

A. Beiträge und Gebühren

Alle Beträge und Gebühren verstehen sich exkl. MWST. Diese wird separat erhoben.

1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Verwendet wird der BGV-Index der Versicherungswerte. Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements beträgt 146 Punkte.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 23 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 9.00 pro m² Grundstücksfläche

1.2 Anschlussgebühr (§ 24 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.2% des indexierten Brandlagerwertes.

2. Wiederkehrende Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 26 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Jahr und pro Nutzungseinheit.

2.2 Mengengebühr (§ 27 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.40 pro m³ bezogenen Wassers. Das gem. §12 Abs. 3 ermittelte Regenwasser unterliegt der gleichen Mengengebühr.

2.3 Mengengebühr Regenabwasser (§ 29 Reglement)

Die Mengengebühr gem. §29 Abs. 3 beträgt CHF 1.40 pro m³.

2.4 Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinwesen (§ 26 und 27 Reglement)

2.4.1 Abwassergrund- und -mengengebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 26 und 27 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.

2.4.2 Abwassergrund- und -mengengebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 26 & und 27 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.

2.4.3 Regenabwasser für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gem. § 29 und Ziff. 2.3 des Anhangs.

2.5 Landwirtschaftsbetriebe (§ 30 Reglement)

Bei Nutztierhaltung werden pro Grossvieheinheit 20m³ pro Jahr von der Abwassergebühr befreit. Berechnungsbasis ist die Anzahl Grossvieheinheiten per 30. September. Die Meldung der Grossvieheinheiten erfolgt durch den Landwirt. Die Grossvieheinheiten werden wie folgt berechnet:

1 Kuh	= 1.0 Grossvieheinheit
1 Rind	= 0.8 Grossvieheinheit
1 Kalb	= 0.3 Grossvieheinheit
1 Pferd	= 0.8 Grossvieheinheit
1 Stute mit Fohlen	= 1.5 Grossvieheinheit
1 Schaf	= 0.1 Grossvieheinheit
1 Milchziege	= 0.2 Grossvieheinheit
1 Schwein	= 0.5 Grossvieheinheit
1 Huhn	= 0.01 Grossvieheinheit

Der Gemeinderat bestimmt die Landwirtschaftsbetriebe, die Abwasser in Abzug bringen können.

3. Bewilligungsgebühr (§ 10 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 10 % der Gebühr der jeweiligen kantonalen Baubewilligung für das entsprechende Projekt.



Einwohnergemeinde Zwingen

Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen

vom 20. März 2025

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Abwasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde Zwingen und von Privaten.

² Die Bestimmung dieses Reglements sind auf Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer in derselben Weise anwendbar wie auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Die Gemeinde ist zur Lösung ihrer Aufgabe dem Zweckverband Abwasserregion Laufental Lüsseltal (ARA Zwingen) beigetreten.

³ Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

⁴ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁵ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.¹

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

¹ Europäische Normen des Europäischen Komitees für Normung
3



B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons, notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.



II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzabwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischabwasser- oder Schmutzabwassersystem angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen.

³ Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung muss der Gemeinde zur Abnahme und Prüfung im offenen Graben gemeldet werden.

³ Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde inkl. der Einmessung durch den Geometer.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

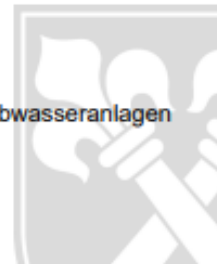
§ 14 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 15 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.



§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- c. Wiederkehrende Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- f. Für Abwässer, für deren Behandlung in der ARA aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit Zusatzkosten entstehen oder für deren Beseitigung spezielle Verfahren nötig sind, kann der Verursacher an den daraus entstehenden Kosten beteiligt werden.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde die Abrechnung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Gebühren gem. Abs. 2 lit. c-f, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft für die Gebühren gem. Abs. 2 lit. c-f, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁵ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Gebühren gem. Abs. 2 lit. c-f ganz oder teilweise erlassen.

⁶ Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. Abs. 2 lit. a und b, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind, haften die bisherige und die neue Grundeigentümerschaft, solidarisch.

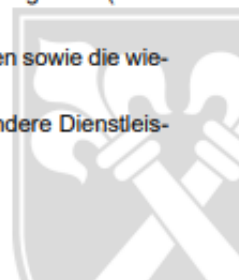
§ 18 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gem. § 17 Abs. 2 lit. a und b fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die Grundgebühr und die jährliche Abwassergebühr (Mengengebühr) gem. § 17 Abs. 2 lit. c-f fest.

³ Die Berechnungsansätze der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang des Reglements festgehalten.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen gem. § 17 Abs. 2 lit. e in einer separaten Verordnung fest.



§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so kann der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projekts, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus.

³ Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

⁴ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag zu leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden des Vorschusspflichtigen Gesuchstellers bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin ein.

⁵ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel dem vorschusspflichtigen Gesuchsteller bzw. der vorschusspflichtigen Gesuchstellerin unter Verrechnung seiner bzw. ihrer geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 20 Zahlungsmodalitäten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Abwasseranlagen der Gemeinde erhoben. Sie sind innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

² Drei Viertel der voraussichtlichen Anschlussgebühren werden bei Baubeginn erhoben. Der Betrag ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV) erhoben. Sie ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Revisions- bzw. Nachschätzung vorliegt.

⁵ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Er kann nicht höher sein als der Verzugszins bei den Staatssteuern im Jahr der Fälligkeit der Forderung.

§ 21 Zahlungsmodalitäten wiederkehrende und übrige Gebühren

¹ Die wiederkehrenden und übrigen Gebühren werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die wiederkehrenden Gebühren und zugehörigen Akontozahlungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

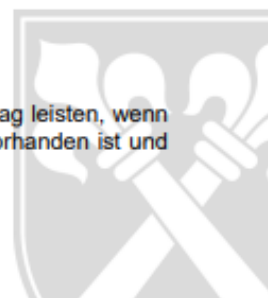
§ 22 Verjährung

Der Anspruch auf sämtliche Gebühren und Beiträge verjährt nach 5 Jahren ab Rechnungsstellung.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 23 Erschliessungsbeitrag

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde vorhanden ist und das Grundstück zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.



² Der Gemeinderat legt einen ausserordentlichen Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Der Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) wird nach der Erstellung der Abwasseranlagen der Gemeinde erhoben.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

III. Anschlussgebühren

§ 24 Anschlussgebühren

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Gebäude bzw. die Hausinstallation an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert, der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ermittelt wird.

⁴ Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf den durch die BGV ausgewiesenen Mehrwert des indexierten Brandlagerwertes erhoben.

⁵ Reduziert sich der indexierte Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Nach Rückbau und Neubau eines Gebäudes, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Die Grundeigentümerschaft muss den Nachweis für früher bezahlte Anschlussgebühren erbringen.

⁷ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen

⁸ Die Abzüge gemäss Absatz 7 müssen in jedem Fall durch die Grundeigentümerschaft mittels des Berechnungsformulars für energetischen Mehrwert detailliert ausgewiesen und belegt werden.

⁹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anschlussgebühren für Bauten von gemeinnützigen Institutionen, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, öffentlichen Schulen, öffentlichen Sportanlagen etc. zu ermässigen oder zu erlassen.

IV. Wiederkehrende Gebühren

§ 25 Grundsatz

Die wiederkehrenden Gebühren werden in Form

- a. einer Grundgebühr und
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich.



§ 26 Grundgebühr

¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben. Sie setzt einen Anschluss der Nutzungseinheit an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde voraus. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Als Nutzungseinheit gilt der Haushalt bei Einfamilienhäusern, jede Wohnung bei Mehrfamilienhäusern sowie jede räumliche Einheit, in der ein Gewerbe betrieben wird, bei Wohn-, Industrie- und Gewerbeliegenschaften.

³ Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten ins der 30. September (Stichtag).

⁴ Wird ein Gewerbe in einem Haushalt eines Einfamilienhauses oder in der Wohnung eines Mehrfamilienhauses durch ein Mitglied des Haushaltes oder einen Bewohner oder eine Bewohnerin der Wohnung massgeblich selbst geführt, so gelten Haushalt bzw. Wohnung und Gewerbe nur als eine gebührenpflichtige Nutzungseinheit.

⁵ Gewerbeeinheiten, die kein Personal beschäftigen und für ihre Tätigkeit kein Wasser von der WVZ beziehen, werden auf Antrag und Nachweis von der Grundgebühr befreit.

§ 27 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Nach jeder Ablesung wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

§ 28 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20% der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten der Installation gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

³ Die gem. §12 Abs. 3 ermittelten Regenwassermengen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

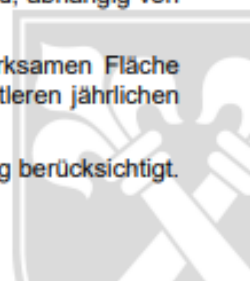
⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 29 Mengengebühr Regenabwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenabwasser bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m^2) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge $1.0 m^3/m^2$ (mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr).

³ Regenabwasser von mehr als $50 m^3/Jahr$ werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.



§ 30 Befreiung von der Abwassergebühr

¹ Landwirtschaftsbetriebe, die nicht an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, werden von der jährlichen Abwassergebühr befreit.

² Bei landwirtschaftlicher Nutztierhaltung kann ein Teil des Abwassers in Abzug gebracht werden, insofern die Nutztiere an einer Wasserentnahmestelle getränkt werden, bei der das Wasser durch die Gemeinde gemessen wird. Die Höhe der Abzüge werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

E. Schlussbestimmungen

§ 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Grundeigentümerschaft ihren gesetzlichen oder reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die verfügende Instanz eine Ersatzvornahme anordnen.

§ 32 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen sonstige Verfügungen sowie Beschwerdeentscheide des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

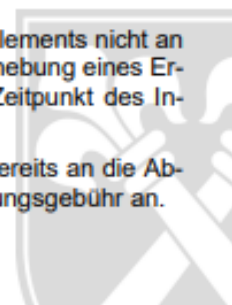
§ 34 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen vom 15.06.2016 wird aufgehoben.

§ 35 Übergangsbestimmungen

1 Für bereits erschlossene Grundstücke, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements nicht an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen sind, wird auf die Erhebung eines Erschliessungsbeitrags während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements verzichtet.

2 Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen sind, fällt keine Erschliessungsgebühr an.



§ 36 Inkrafttreten

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 20. März 2025.

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bleibt vorbehalten.

Im Namen des Gemeinderates

Sign.
Gemeindepräsident

Sign.
Gemeindevorwarter

Anhang zum Abwasserreglement

A. Beiträge und Gebühren

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. MWST. Diese wird separat erhoben.

1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Verwendet wird der BGV-Index der Versicherungswerte. Der Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements beträgt 146 Punkte.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 23 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 9.00 pro m² Grundstücksfläche

1.2 Anschlussgebühr (§ 24 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2.2% des indexierten Brandlagerwertes.

2. Wiederkehrende Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 26 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 60.00 pro Jahr und pro Nutzungseinheit.

2.2 Mengengebühr (§ 27 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.40 pro m³ bezogenen Wassers. Das gem. §12 Abs. 3 ermittelte Regenwasser unterliegt der gleichen Mengengebühr.

2.3 Mengengebühr Regenabwasser (§ 29 Reglement)

Die Mengengebühr gem. §29 Abs. 3 beträgt CHF 1.40 pro m³.

2.4 Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinwesen (§ 26 und 27 Reglement)

- 2.4.1 Abwassergrund- und -mengengebühr für öffentliche Brunnen nach periodischer Verbrauchsüberprüfung gemäss § 26 und 27 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.4.2 Abwassergrund- und -mengengebühr für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gemäss § 26 & 27 des Reglements sowie Ziff. 2.1 und 2.2 des Anhangs.
- 2.4.3 Regenabwasser für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie gemeindeeigene Liegenschaften gem. § 29 und Ziff. 2.3 des Anhangs.

2.5 Landwirtschaftsbetriebe (§ 30 Reglement)

Bei Nutztierhaltung werden pro Grossvieheinheit 20m³ pro Jahr von der Abwassergebühr befreit. Berechnungsbasis ist die Anzahl Grossvieheinheiten per 30. September. Die Meldung der Grossvieheinheiten erfolgt durch den Landwirt. Die Grossvieheinheiten werden wie folgt berechnet:

1 Kuh	= 1.0 Grossvieheinheit
1 Rind	= 0.8 Grossvieheinheit
1 Kalb	= 0.3 Grossvieheinheit
1 Pferd	= 0.8 Grossvieheinheit
1 Stute mit Fohlen	= 1.5 Grossvieheinheit
1 Schaf	= 0.1 Grossvieheinheit
1 Milchziege	= 0.2 Grossvieheinheit

12



1 Schwein	= 0.5 Grossvieheinheit
1 Huhn	= 0.01 Grossvieheinheit

Der Gemeinderat bestimmt die Landwirtschaftsbetriebe, die Abwasser in Abzug bringen können.

3. Bewilligungsgebühr (§ 10 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 10 % der Gebühr der jeweiligen kantonalen Baubewilligung für das entsprechende Projekt.

4. Definition Gewerbe

Unter Gewerbe wird eine gemäss Art. 2 lit. a. Handelsregisterverordnung (HReg.V) definierte selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeindeausgeübt wird.

Wird ein Gewerbe in mehreren räumlich getrennten Einheiten ausgeübt, etwa in einem Bürogebäude, einer Lagerhalle und einer Fabrikationshalle, so gilt jede räumliche Einheit als Nutzungseinheit.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Abwasserreglement zusammen mit den neuen Beiträgen und Gebühren zu genehmigen.

Traktandum 4

Festsetzung der Grundlagen zum Budget 2025

Ausgangslage:

1. Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen: 59% der Staatssteuer, **wie bisher**
2. Ertragssteuer für juristische Personen: 46% der Staatssteuer, **wie bisher**
3. Kapitalsteuer für juristische Personen: 55% der Staatssteuer, **wie bisher**
4. Wassergebühr für Frischwasser: CHF 2.00 pro m³ exkl. MWST **wie bisher**
5. Grundgebühr Wasserversorgung: CHF 60.00.00 exkl. MWST je Nutzungseinheit, **neu**
6. Mietgebühr pro Wasserzähler gem. Anhang des Wasserreglements CHF 35.00 bis CHF 80.00 exkl. MWST, **neu**
7. Abwassergebühr für Schmutzwasser: CHF 1.40 pro m³ exkl. MWST, **wie bisher**
8. Grundgebühr Abwasserbeseitigung: CHF 60.00 exkl. MWST je Nutzungseinheit, **neu**
9. Abfallgrundgebühr je Haushalt und Gewerbeinheit: CHF 50.00, **wie bisher**
10. Hundetaxe von CHF 130.00 für den ersten Hund und CHF 180.00 für jeden weiteren Hund, **wie bisher**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Grundlagen zum Budget 2025 zu genehmigen.

Traktandum 5

AFP 2025-2034

**Information: Aufgaben- und Finanzplan (AFP)
(siehe separate Beilage)**

Der geplante Infoabend "Neues Schulhaus Gemeinde Zwingen" vom Mittwoch, 19.02.2025, musste auf den Donnerstag, 03.04.2025 verschoben werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Kenntnisnahme, des Aufgaben- und Finanzplans 2025-2034.

Traktandum 6**Genehmigung des Budget 2025****Erfolgsrechnung:**

Allgemeiner Haushalt:	Aufwandüberschuss	CHF	562'843.00
7101 Wasserversorgung (Spez. Fin.)	Ertragsüberschuss	CHF	55'649.00
7201 Abwasserbeseitigung (Spez. Fin.)	Aufwandüberschuss	CHF	170'110.00
7301 Abfallbeseitigung (Spez. Fin.)	Aufwandüberschuss	CHF	25'489.00

Investitionsrechnung / Investitionen:

Brutto-Investitionen Verwaltungsvermögen:	CHF	6'866'063.00
Brutto-Investitionen Finanzvermögen:	CHF	808'126.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das separat beiliegende Budget 2025 zu genehmigen:

Traktandum 7

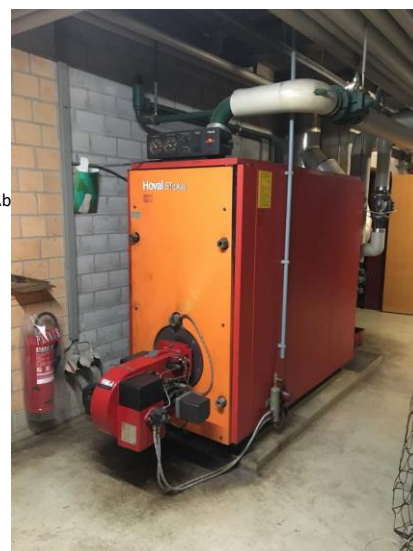
Investitionskredit: Neue Heizung – Grundwasser Wärmepumpe

Ausgangslage:

Das Primarschulhaus wurde im Jahr 1982 fertiggestellt, ebenfalls aus dieser Zeit stammt die zentrale Ölheizung. Der Heizkessel wurde in diesen über vierzig Betriebsjahren nie erneuert, der Ölbrenner wurde im Jahre 1998 ersetzt. Die Heizungsanlage befindet sich insgesamt in einem schlechten Zustand, es kommt in regelmässigen Abständen zu Ausfällen. Reparaturen gestalten sich immer schwieriger, da bereits einige Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind und der Hersteller den Support für diesen Gerätetyp eingestellt hat. Die Schulen sind auf einen zuverlässigen Betrieb der Heizungsanlage angewiesen. Das Risiko eines längerdauernden Ausfalls ist in den letzten Jahren stark angestiegen, schlimmstenfalls müsste eine mobile Behelfsheizung gemietet und für eine gewisse Zeit betrieben werden. Abgesehen von den technischen Risiken bringt der Betrieb der bestehenden Ölheizung auch grosse Emissionen mit sich; so werden jährlich über 50'000 l Heizöl verbrannt, was nebst Feinstaub und weiteren Schadstoffen auch zum Ausstoss von rund 250 t CO₂ führt.

Die Gemeinde Zwingen hat die Firma Renera AG (vormals Energie Zukunft Schweiz AG) mit einer Machbarkeitsstudie und anschliessend auch mit der Bauherrenvertretung beauftragt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden im Hinblick auf den bevorstehenden Ersatz der bestehenden Ölheizung verschiedene Energieträger einander gegenübergestellt:

- Heizöl
- Erdgas
- Pellet
- Luft-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Holzpellets oder Holzschnitzel
- Grundwasser-Wärmepumpe
- Flusswasser-Wärmepumpe



In der Gegenüberstellung wurden neben den Gesamtkosten (bestehend aus Investitions- und Betriebskosten) technische Aspekte, regulatorische Vorgaben sowie der CO₂-Ausstoss berücksichtigt. Die Wahl fiel schliesslich auf Grundwasser als Energieträger, entsprechend soll die neue Anlage aus einer Grundwasser-Wärmepumpe bestehen. Mittels weiterer Untersuchungen, namentlich durch zwei Erkundungsbohrungen in den Grundwasserkörper, wurden die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Schulhausareals abgeklärt

	Ölheizung	Pellet	Pellet + LW WP	WP Grundwasser	WP Flusswasser
Gesamtinvest. [CHF]	777'200 CHF	1'357'800 CHF	1'433'200 CHF	2'523'200 CHF	2'628'700 CHF
Netto-Investitionen [CHF]	721'600 CHF	1'089'700 CHF	1'159'700 CHF	2'171'800 CHF	2'269'800 CHF
Kapitalkosten [CHF/a]	43'600 CHF/a	68'100 CHF/a	72'700 CHF/a	124'300 CHF/a	129'200 CHF/a
Energiekosten [CHF/a]	141'700 CHF/a	116'500 CHF/a	110'500 CHF/a	64'600 CHF/a	68'900 CHF/a
Unterhalt [CHF/a]	8'500 CHF/a	22'000 CHF/a	22'000 CHF/a	13'500 CHF/a	28'500 CHF/a
Jahreskosten [CHF/a]	193'800 CHF/a	206'500 CHF/a	205'200 CHF/a	202'400 CHF/a	226'500 CHF/a
Emissionen [t CO ₂ /a]	310 t/a	26 t/a	26 t/a	28 t/a	30 t/a
Ranking		3	2	1	4

Abbildung 2: Vergleich der evaluierten Heizungsvarianten und deren Auswirkungen

Mit in die Projektierung einbezogen wurde auch der Umstand, dass bereits jetzt ein Wärmeverbund zwischen Primarschule (Gemeinde) und Sekundarschule (Kanton) besteht, wobei die Sekundarschule weiterhin mit Wärme versorgt werden soll. Zudem soll der Wärmeverbund künftig auch den Anbau an die Primarschule mit Wärme versorgen. Weiter wurde als Option geprüft, ob die Genossenschaft Gemeindefiedlung Zwingen (GGZ) auch in den Wärmeverbund mit einbezogen werden kann und soll, was an einer ersten Besprechung mit der GGZ bestätigt wurde. Die GGZ wird im künftigen Wärmeverbund einerseits eine wichtige Wärmekonsumentin sein, andererseits kann die bestehende Gasheizung der GGZ im Wärmeverbund als Energiequelle bei Spitzenverbrauch sowie als eingeschränkte Redundanz genutzt werden.

Weiter sollen der Wärmeverbund wie auch die Heizleistung bereits jetzt so ausgelegt werden, dass künftig weitere Objekte angeschlossen werden können. Der Wärmeverbund wird eine Reserve von 130 - 150 kW aufweisen, damit später weitere Gebäude wie der Kindergarten, das alte Schulhaus an der Dorfstrasse, die Kirche oder private Gebäude im nahen Umfeld mit Wärme aus erneuerbarer Energie versorgt werden können.

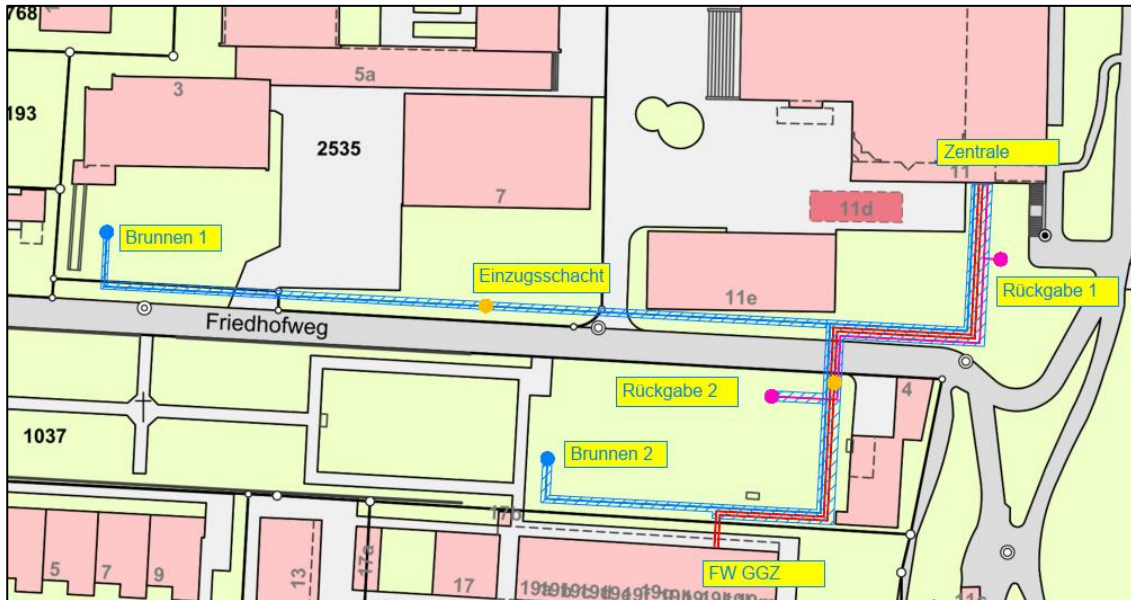


Abbildung 3: Zielnetzplan, Brunnen 1 und Rückgabe 1 sind bereits erstellt

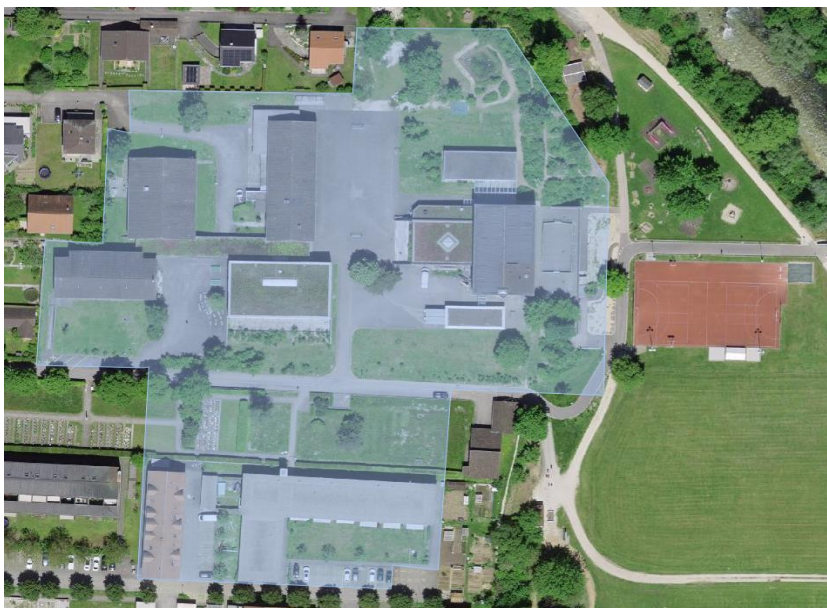


Abbildung 4: Künftiger Wärmeverbund; Schulareale mit GGZ

Erwägungen:**Technische Risiken**

- Die alte Ölheizung könnte noch in der laufenden Heizperiode endgültig aussteigen.
- Bei den noch ausstehenden Bohrungen könnten ungünstige Verhältnisse angetroffen werden.

Zeitliche Risiken

- Die neue Anlage könnte nicht rechtzeitig vor der Heizperiode 2025/2026 fertiggestellt sein.
- Das Konzessions- und Bewilligungsverfahren könnte verzögert oder gar eine Konzession/Bewilligung verweigert werden.

Kosten

- **Kosten**
 - Die Kostenschätzung (+/- 10 %) beläuft sich auf CHF 2'207'445.24 (brutto: vor Förderleistungen, inkl. MWST).
 - Darin enthalten sind folgende Bestandteile der neuen Heizanlage mit Wärmeverbund:
 - Neue Grundwasserwärmepumpe, Standort bestehendes Primarschulhaus
 - Demontage und Entsorgung der alten Anlagen (Ölheizung und Flusswasserwärmepumpe)
 - Bohrungen für die noch ausstehenden Grundwasserbrunnen

Kostengenauigkeit +/- 10%, ohne MWST

Gliederung	Kosten
Vorbereitungsarbeiten	125'000.00
Wärmeerzeugung	823'500.00
Wärmequelle (Tank, Lagerraum, Sonde usw.)	610'000.00
Peripherie / Nebengewerk	237'000.00
Zusatzsysteme	60'000.00
Baunebenkosten	352'545.00
Projektleitung Bauverwaltung	45'000.00
Total exkl. MWST	2'253'045.00
Total inkl. MWST	2'435'541.65
Total gerundet (+/- 10%) / Bruttokredit	2'450'000.00
Födergelder	223'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit zum Ersatz der Ölheizung und zur Erweiterung/Sanierung des Wärmeverbundes in Höhe von CHF 2'450'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 8**Informationen, Verschiedenes, Anträge**